



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

11. Jahrgang

Potsdam, den 30. August 2000

Nummer 34

Inhalt	Seite
Ministerium für Wirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers und technologieorientierter Existenzgründungen	518
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie von Baumaßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen	520
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Verfahren zur Aufstellung des Landespflegeplanes für Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Hilfen für psychisch Kranke und Suchtkranke	527
Ministerium des Innern	
Verwaltungsvorschrift zur Benutzung des Liegenschaftskatasters (VVBen)	527
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 34/2000	

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers und technologieorien- tierter Existenzgründungen

Vom 27. Juli 2000

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Ein funktionierender Technologietransfer sowie die Gründung technologieorientierter Unternehmen sind für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Brandenburg von wesentlicher Bedeutung. Das Land Brandenburg gewährt aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für spezielle Maßnahmen des Technologietransfers und der Initiierung und Begleitung technologieorientierter Existenzgründungen.

Unter Technologietransfer wird ein organisierter Know-how-Austausch zwischen einem Technologiegeber und einem Technologienehmer verstanden. Der Technologiegeber kann dabei aus der Wissenschaft oder Wirtschaft stammen, der Technologienehmer ist in der Regel ein kleines oder mittleres Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Die Förderung der Initiierung und Begleitung technologieorientierter Existenzgründungen betrifft dabei die Phasen Vorbereitung, Gründung und Festigung technologieorientierter Unternehmen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens werden die relevanten Festlegungen des Landesinnovationskonzeptes berücksichtigt.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können Vorhaben,
- 2.1.1 die den Technologietransfer zwischen Brandenburger Wissenschaftseinrichtungen und Brandenburger Unternehmen initiieren und begleiten helfen. Derartige Vorhaben sollen darauf abzielen, bei Unternehmen des Landes Brandenburg deren Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit zu stärken. Es werden insbesondere Verbünde von Transferstellen gefördert, die vom Zuwendungsempfänger koordiniert werden.
- 2.1.2 die darauf abzielen, technologieorientierten Existenzgründern oder technologieorientierten Jungunternehmen bei der Gründung geeignete Startbedingungen zu schaffen. Die Startbedingungen können sich dabei auf die räumliche Gründungs-umgebung wie bei Technolo-

giezentren oder auf die Schaffung inhaltlicher Gründungsvoraussetzungen beziehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nicht auf Gewinn ausgerichtete Einrichtungen, vorrangig Technologiezentren und Technologieberatungsstellen im Land Brandenburg sein, deren wesentliche Aufgabe darin besteht, den Technologietransfer in die Wirtschaft zu unterstützen und/oder technologieorientierte Existenzgründungen anzuregen und zu begleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Eignung des Vorhabenträgers in dem relevanten Bereich, die durch Erfahrungen in der Vergangenheit nachgewiesen werden muss, insbesondere Aspekte der Erhaltung und Schaffung zukunftsorientierter Arbeitsplätze, des Technologietransfers, der Stärkung der Innovationsfähigkeit in Brandenburger Unternehmen.

4.2 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen zu Nummer 2.1.1

Vorhaben, die den Technologietransfer zwischen Brandenburger Wissenschaftseinrichtungen und Brandenburger Unternehmen initiieren und begleiten, zeichnen sich durch folgende Eigenschaften aus:

- fachlich umfassende Beratungsangebote für technologieorientierte Unternehmen,
- Integration in eine landesweite Entwicklungskonzeption.

4.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen zu Nummer 2.1.2

Vorhaben können nur bei solchen Vorhabenträgern gefördert werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Angebot umfassender Beratungs- und Serviceleistungen für die Zielgruppe,
- Integration in ein regionales Netzwerk mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Betrieben, Zuwendungsgebern und Finanzinstituten,
- Bestandteil einer regionalen oder überregionalen Entwicklungskonzeption.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art

Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des zweckgebundenen Zuschusses gewährt.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Höhe der Zuwendung wird in jedem Einzelfall festgelegt und beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Darüber hinaus kann ausnahmsweise in ausgewählten Modellprojekten von besonderem Landesinteresse eine höhere Förderquote in Betracht kommen.

Zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben des Antragstellers (maximal 180.000 DM; 92.032,54 Euro), ermittelt als lohnsteuerpflichtige Bruttogehälter (ohne umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere üblicherweise nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile) zuzüglich 30 % Personalnebenkosten,
- spezifische Qualifizierungsmaßnahmen für die technologieorientierten Existenzgründer bzw. der am Technologietransfer Beteiligten,
- Sachausgaben,
- vertraglich vereinbarte Entgelte an Dritte, die dem Zweck der Zuwendung dienen,
- bis zu DM 30.000 (15.338,76 Euro) für investive Maßnahmen.

Die Höhe der Zuwendung darf DM 200.000 p. a. (102.258,37 Euro) nicht überschreiten; im Falle von Technologiezentren DM 300.000 p. a. (153.387,56 Euro). Bei Transferstellenverbänden gilt die Förderhöchstgrenze für jede beteiligte Transferstelle.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Nicht gefördert werden Vorhaben,

- die öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- die vollständig im Auftrag eines Dritten durchgeführt werden oder die ganz von einem Dritten bezahlt werden,
- bei denen vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurde (Erteilung von Liefer- und Leistungsverträgen gilt als Beginn).

6.2 Ein Antrag auf vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn kann bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

6.3 Innerhalb von sechs Monaten nach Bescheiderteilung ist mit der geförderten Maßnahme zu beginnen und dies der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

6.4 Bei den Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

In den Antragsformblättern sind die entscheidenden subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu benennen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Förderung wird auf schriftlichen und formgebundenen Antrag gewährt. Anträge sind in dreifacher Ausfertigung nach einer Erstberatung durch die T.IN.A. Brandenburg GmbH zu richten an:

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam.

Die Antragsunterlagen sind bei den Geschäftsstellen der Investitionsbank und der T.IN.A. Brandenburg GmbH zu erhalten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der T.IN.A. Brandenburg GmbH.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist und ein Mittelabruf eingereicht wurde.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Das Ministerium für Wirtschaft, die ILB und die T.IN.A. sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen.

Im Rahmen der Erfolgskontrolle sind insbesondere die Aspekte zukunftsorientierte Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung, Technologietransfer, Innovationsgrad und der Bezug zu den Technologiethematen des Landesinnovationskonzeptes zu bewerten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2003 gültig.

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Sanierung und
naturnahen Entwicklung von Gewässern
sowie von Baumaßnahmen
an wasserwirtschaftlichen Anlagen**

Vom 21. Juli 2000

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zur Verbesserung der Gewässergüte, zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes der Oberflächengewässer sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften in den Gewässern und dem dazugehörigen Umfeld.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Grundsätzlich förderfähig sind:
- 2.1.1 Maßnahmen in und an Gewässern zur Verbesserung des Gütezustandes durch z. B. Niedrigwasseraufhöhung, Sauerstoffanreicherung, Sedimententnahme, chemische bzw. physikalische Freiwasserbehandlung, biologische Verfahren, Destratifikation, Tiefenwasserableitung,
- 2.1.2 Maßnahmen in und an Gewässern zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes der Oberflächengewässer sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften in den Gewässern und dem unmittelbaren Gewässerumfeld durch z. B. Bepflanzung mit Gehölzen und ingenieurbiologische Bauweisen,
- 2.1.3 Maßnahmen in und an Gewässern zur Verminderung von Stoffeinträgen und zur Verbesserung der Struktur- und Substratgüte durch z. B. Renaturierung von Fließgewässern, naturnahen Gewässerausbau und Einrichtung von Gewässerrandstreifen,
- 2.1.4 Rekonstruktion, Instandsetzung, Rückbau und Neubau wasserwirtschaftlicher Anlagen zur Wasserstandsregulierung und Wasserrückhaltung einschließlich des dafür erforderlichen Grunderwerbs,
- 2.1.5 Gutachten und Voruntersuchungen, sofern sie Voraussetzung für die Durchführung des Vorhabens waren, so-

wie Kosten der Maßnahmevorbereitung bis zur Entwurfsplanung für Vorhaben, deren Durchführung unmittelbar nach Abschluss der Vorbereitung beginnt,

- 2.1.6 Grunderwerb im Rahmen der Gewässersanierung, Renaturierung und Einrichtung von Gewässerrandstreifen sowie des Gewässerausbaus, zum Bau von Dämmen und Speicherbecken und zur Schaffung von Retentionsräumen einschließlich zugehöriger Bauwerke, soweit die erworbene Fläche endgültig für den genannten Zweck benötigt wird.
- 2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- Entwässerungsmaßnahmen;
 - Zwischenerwerb von Grund und Boden;
 - Bau von Verwaltungsgebäuden, Dienst- und Werkwohnungen;
 - Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
 - Folgekosten und Mehrkosten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides;
 - regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebskosten;
 - Kosten für Werbung und Repräsentation;
 - Gutachten, Messungen, Planungskosten, sofern diese nicht zur Baudurchführung führen oder mit dem Vorhaben nicht oder nur mittelbar in Verbindung stehen und
 - Maßnahmen nach Nummern 2.1.1 bis 2.1.6 an Gewässern I. Ordnung bei einer Vorhabensträgerschaft durch Wasser- und Bodenverbände (WBV).

3. Zuwendungsempfänger

Landkreise, Gemeinden und Wasser- und Bodenverbände (Körperschaften des öffentlichen Rechts)

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen in Nummer 1 (Bewilligungsvoraussetzungen) der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO. Zusätzlich sind zu beachten:

- 4.1 Es werden nur Vorhaben gefördert, die vom Landesumweltamt und der Unteren Wasserbehörde im Rahmen dieser Richtlinie befürwortet werden.
- 4.2 Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z. B. Abbrucharbeiten, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.
- 4.3 Die Ausführung der geförderten Maßnahme hat dem genehmigten oder planfestgestellten und vom Landesumweltamt (Bauprüfstelle) geprüften Entwurf zu entsprechen.

- 4.4 Es werden grundsätzlich nur Vorhaben gefördert, mit deren Durchführung kurzfristig begonnen werden und mit deren Abschluss sowie angestrebten Umwelteffekten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes gerechnet werden kann.
- 4.5 Die Gewährung der Finanzhilfe und ihre Höhe hängt vom Grad des Landesinteresses an der Verwirklichung des Vorhabens und der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers ab. Bemessungsgrundlage sind nur die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Kosten.
- 4.6 Die investive Förderung einer wasserwirtschaftlichen Anlage, die sich nicht im Eigentum eines WBV befindet, ist nur möglich, wenn der beantragende WBV einen Nutzungsvertrag für die entsprechende Anlage von mindestens zwölf Jahren (gerechnet ab Maßnahmebeginn) nachweisen kann oder er gesetzlich zum Betrieb der Anlage verpflichtet ist.
- 4.7 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Mit der Beantragung der Fördermittel bzw. der Erteilung eines Zuwendungsbescheides wird keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen und dem Fördermittelantrag beizufügen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage:

Die Höhe der Zuwendungen beträgt für Maßnahmen gemäß

- Nummer 2.1.1 bis zu 80 v. H.
- Nummer 2.1.2 bis zu 50 v. H.
- Nummer 2.1.3 bis zu 50 v. H.
- Nummer 2.1.4 bis zu 80 v. H.
- Nummer 2.1.5 bis zu 50 v. H.
- Nummer 2.1.6 bis zu 50 v. H.

der förderbaren Kosten. Die Kosten für Ingenieurleistungen werden dabei maximal mit bis zu 10 v. H. der förderbaren Kosten berücksichtigt.

- 5.5 Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe: 10 000 DM

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zu-

wendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und an Gemeinden (ANBest-G).

- 6.2 Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die Angaben, die zur Zuwendung geführt haben, unrichtig waren oder Zuwendungen zweckentfremdet eingesetzt werden und dass Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung sowie technische Maschinen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.3 Der Geförderte hat zu dulden, dass sich der Zuwendungsgeber oder von ihm Bevollmächtigte vor Ort über Maßnahme, Anlagen und Umweltwirkungen informieren. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Presse- und sonstige Veröffentlichungen über das Fördervorhaben herauszugeben.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, Abteilung Wasserwirtschaft, einzureichen, jeweils eine Ausfertigung davon erhält das Landesumweltamt (LUA) und die InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Stellungnahme des örtlich für die Maßnahme zuständigen Landkreises/der kreisfreien Stadt,
- behördliche Entscheidungen zur Zulässigkeit des Vorhabens (insbesondere Erlaubnisse, Zulassungen und Genehmigungen, soweit erforderlich),
- Stellungnahme des jeweils für das Gewässer zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, sofern der zuständige WBV nicht selbst Antragsteller ist,
- Gewässerzustandsbeschreibung und Erläuterung des Maßnahmeerfordernisses (bei Sanierungs-/Renaturierungsvorhaben Nachweis über den Ausschluss des Weiterwirkens der die Maßnahme auslösenden Ursachen),
- Vorhabensbeschreibung (Angaben zur technischen Lösung, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit), Beschreibung des Maßnahmeziels,
- Darlegung des von der Maßnahme erwarteten Nutzens für die Öffentlichkeit und die Umwelt (z. B. schadloser Wasserabfluss, Baden, Naturschutz, Erholung, Wassertourismus),
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Angaben zur Herkunft der Mittel und Konditionen sowie Nachweis der Gesamtfinanzierung,
- Darlegung der bereits nach dieser Richtlinie oder mit anderen öffentlichen Zuwendungen geförderten Maßnahmen zur Vorbereitung des Vorhabens,

- Zeitplan,
- Übersichtsplan, Lagepläne des Vorhabens (aus dem planfestgestellten/-genehmigten Entwurf),
- Prüfbericht des Wasserwirtschaftsamtes des Landesumweltamtes.

Antragsformulare sind bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten sowie der InvestitionsBank des Landes Brandenburg erhältlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung von Zuwendungen erfolgt entsprechend den VV zu § 44 LHO. Die Zahlungsanforderungen sind an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu richten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach den VV zu § 44 LHO unter Verwendung der ausgereichten Formblätter

gegenüber der InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu führen; Zwischennachweise können gefordert werden.

- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg, insbesondere die §§ 49 und 49a.

8. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Förderanträge, die vor dem In-Kraft-Treten der Richtlinie eingereicht und bis zum In-Kraft-Treten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2001.



Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Abt. Wasserwirtschaft

Fördermittelantrag
Gewässersanierung/-ausbau

**Antrag auf die Gewährung von Zuwendungen
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
zur Förderung von Gewässersanierungs- und -ausbaumaßnahmen**

1. Antragsteller

(Bezeichnung, Name)

(Anschrift mit PLZ, Ort, Straße)

Auskunft für den Antragsteller erteilt: _____
(Name, Dienstsitz)

☎: _____

Bankverbindung Kto.-Nr.: _____

BLZ: _____

2. Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme:

Durchführungszeitraum: _____

Planungsbüro: _____
(Bezeichnung, Name)

(Anschrift mit PLZ, Ort, Straße)

Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens (soweit zutreffend):

	Datum	Signum / Bemerkungen
Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 9a WHG		
Plangenehmigung / Planfeststellung		
Erlaubnis nach § 7 WHG		
Zustimmung des Landkreises bei kommunalen Vorhaben		
Einverständnis des Gewässerunterhaltungspflichtigen		
Prüfvermerk der Bauprüfstelle des LUA		



Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Abt. Wasserwirtschaft

Fördermittelantrag
Gewässersanierung/-ausbau

3. Kosten und Ausgaben (gemäß Kostenvoranschlag/Kostengliederung aus Anlage)

Gesamtkosten DM _____
 zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten DM _____
 nicht zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten DM _____
 beantragte Zuwendung DM _____

Kosten/Ausgaben nach Jahren [TDM]

	20__	20__	20__	20__
Gesamtkosten				
zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten (nach 2.1.1, 2.1.2., 2.1.3, 2.1.4, 2.1.6 d. Richtlinie)				
zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten für Planung und Vorbereitung (nach Nummer 2.1.5 d. Richtlinie)				
nicht zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten				
beantragte Zuwendung				

4. Finanzierungsplan [TDM]

	20__	20__	20__	20__
1. Eigenanteil				
2. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förde- rung)				
3. beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne 4.4) durch:				
4. beantragte Zuwendung des MLUR				
5. Summe				

5. Förderung von Teilmaßnahmen (ausfüllen, wenn Teilmaßnahmen mit unterschiedlichem Fördersatz be- antragt werden - Anlage zum Antragsformular beachten)

Bezeichnung der Teilmaßnahme	Kosten der Teilmaßnahme [TDM]	beantragte Zuwendung	
		[TDM]	v.H. der Teilmaßnahme
Summe			



Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Abt. Wasserwirtschaft

Fördermittelantrag
Gewässersanierung/-ausbau

6. Finanzlage des Antragstellers

kurze Angaben zum Vermögenshaushalt/Verwaltungshaushalt, Wirtschaftlichkeit

bei kommunalen Antragstellern:

Bestätigungsvermerk zum Haushalt der antragstellenden Kommune
durch die Kommunalaufsicht des Landkreises

7. Anlagen (gemäß Nummer 7.1 der Förderrichtlinie des MLUR)

- Gewässerzustandsbeschreibung (mit Erläuterung zum Erfordernis der Maßnahme, bei Sanierungs-/Renaturierungsvorhaben Nachweis über den Ausschluss des Weiterwirkens der beschriebenen Ursachen)
- Vorhabensbeschreibung (Angaben zur technischen Lösung, Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, Beschreibung des Maßnahmeziels - Entwurfs-/Genehmigungsplanung)
- Zielbeschreibung (Darlegung des von der Maßnahme erwarteten Nutzens für die Öffentlichkeit und die Umwelt, z.B. schadloser Wasserabfluss, Baden, Naturschutz, Erholung, Wassertourismus, sowie der Interessenkonflikte)
- Kosten- und Finanzierungsplan (detaillierter Plan mit Angaben zur Herkunft der Mittel und Konditionen sowie Nachweis der Gesamtfinanzierung)
- öffentliche Drittmittel (Darlegung der bereits nach dieser Richtlinie oder mit anderen öffentlichen Zuwendungen geförderten Maßnahmen zur Vorbereitung des Vorhabens)
- Zeitplan
- Übersichtsplan (Lagepläne des Vorhabens aus dem planfestgestellten/-genehmigten Entwurf)

8. Begründung zur Notwendigkeit der Förderung



Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Abt. Wasserwirtschaft

Fördermittelantrag
Gewässersanierung/-ausbau

9. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

1. ohne die Zulassung zum vorzeitigen Beginn mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. Als Vorhabensbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.
2. er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist (Preise inkl. Mehrwertsteuer).
3. die Angaben in diesem Antrag (einschließlich zusätzlich eingereichte Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und dass insbesondere alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen angegeben wurden.
4. unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
5. er davon Kenntnis genommen hat, dass alle Angaben dieses Antrages (einschließlich Anlagen), von denen die Bewilligung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges ist ihm bekannt.
6. er bei der Vergabe von Aufträgen die Vorschriften der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB) beachten wird.

10. Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung

Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, dass die InvestitionsBank alle persönlichen Daten, die im Antrag nebst Anlagen enthalten sind, zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Vertragsabwicklung und statistischen Auswertung elektronisch verarbeitet. Die InvestitionsBank ist berechtigt, diese Daten an alle Stellen zu übermitteln, die an der beantragten Förderung beteiligt sind.

Ort, Datum

Siegel/Stempel

Unterschrift(en) der nach den gesetzlichen Bestimmungen/Statuten des Antragstellers zur Vertretung berechtigten Personen

Verfahren zur Aufstellung des Landespflegeplanes für Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Hilfen für psychisch Kranke und Suchtkranke

Bekanntmachung des Ministeriums
für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 16. August 2000

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) stellt den Landespflegeplan gemäß § 3 Landespflegegesetz für teil- und vollstationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe (Landespflegeplan Teil B) und der Hilfen für psychisch kranke und chronisch abhängigkeitskranke Menschen (Landespflegeplan C) auf und veröffentlicht diesen dann im Amtsblatt für Brandenburg.

Verfahren zur Aufstellung:

1. Das MASGF fertigt auf der Basis der in den Jahren ab 1992 durchgeführten Regional Konferenzen, regionalen Steuerungsrunden sowie Nachverhandlungen z. B. bei offen geliebten Planungen und zwingenden Umplanungen den Planentwurf (Teil B und Teil C). Der Planentwurf (Teil B und Teil C) gliedert sich in drei Teile:

Im Allgemeinen Teil (Teil I) werden gemäß § 3 Abs. 2 des Landespflegegesetzes (PflegeG) die Grundsätze für die Aufstellung der Planung und der Bedarfsanhaltswerte (auch Orientierungswerte, Prognosen und dergleichen) festgelegt und die Planungsmethode erläutert.

Im Speziellen Teil (Teil II) werden - getrennt für jeden Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt - der Bestand sowie der vorgesehene Bedarf nach Standort, Träger und Platzzahl ausgewiesen.

Im abschließenden Teil (Teil III) - Abwägungsentscheidungen - werden die Entscheidungen über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Landespflegeplan begründet. Das erfolgt nur in den Fällen, wo im Zuge der Anhörung für den Landkreis/eine kreisfreie Stadt kein einvernehmliches Planungsergebnis erreicht wurde.

2. Die Landkreise/kreisfreien Städte und Trägerverbände werden zum Entwurf des Speziellen Teils (Teil II) des Landespflegeplanes B und C angehört. Die schriftliche Anhörung findet in der Zeit vom 2. Oktober bis 16. Oktober 2000 statt. Die Materialien dazu werden vorab verschickt.
3. Der Entwurf des jeweiligen Speziellen Teiles (B und C) wird über das Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung findet ab 2. Oktober 2000 unter <http://www.brandenburg.de/land/masgf/soziales> statt.
4. Auf der Grundlage der schriftlichen Anhörung erstellt das MASGF den Landespflegeplan B und C.

Verwaltungsvorschrift zur Benutzung des Liegenschaftskatasters (VVBen)

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern
Vom 25. Juli 2000

Die Verwaltungsvorschrift zur Benutzung des Liegenschaftskatasters vom 25. Juli 2000 tritt am Tage nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie ist als Sonderdruck beim Landesvermessungsamt des Landes Brandenburg, Kartenvertrieb, Robert-Havemann-Str. 7, 15236 Frankfurt (Oder), Telefon (03 35) 55 82-7 00, Fax (03 35) 55 82-7 02 gegen ein Entgelt von 10 Deutschen Mark zu beziehen.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0